



Reglement über die Musikschule Arlesheim

Vom 30. März 2022 (Stand 1. August 2022)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie in Ergänzung zum Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) und der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003 (SGS 640.41),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Unterrichtsangebote und die Finanzierung der Musikschule.

² Es bildet die Grundlage für die Unterstützung des Musikunterrichts durch die Gemeinde.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Arlesheim führt eine Musikschule, welche den Einwohnerinnen und Einwohnern einen fachlich fundierten Musikunterricht gegen Entrichtung einer Kursgebühr bietet. Im Zentrum steht die Grundausbildung der Kinder und Jugendlichen auf dem Gebiet des Instrumental- und Gesangsunterrichts.

² Die Musikschule vermittelt eine qualitativ hochstehende Musikbildung. Sie weckt die Freude an der Musik, regt zum gemeinsamen Musizieren an, fördert Talente und vermittelt dem öffentlichen Musikleben aktive Musikerinnen und Musiker.

B. Unterricht**§ 3** Unterrichtsangebot

¹ Der Musikschulrat genehmigt das durch die Musikschulleitung beantragte Unterrichtsangebot im Rahmen des Schulprogramms.

² Es wird Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

- a. Instrumentalunterricht
- b. Gesang
- c. Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht
- d. Ergänzungsfächer wie insbesondere Solfège, Gehörbildung, Rhythmik und Tanz
- e. Sonderkurse als speziell ausgeschriebener Projektunterricht
- f. Musizieren im Vorschulalter (nur Klassenunterricht)

³ Es sind grundsätzlich alle Unterrichtsformen sowie Kooperationen mit Kindergarten und Primarschule möglich.

C. Finanzierung und Rechnungslegung**§ 4** Einnahmen

¹ Die Einnahmen der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a. Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler,
- b. Einnahmen an Veranstaltungen der Musikschule,
- c. Spenden und Legaten.

§ 5 Ausgaben

¹ Personal- und Sachaufwand bilden die Ausgaben. Davon ausgenommen sind Raum- und Reinigungskosten.

§ 6 Leistungen Gemeinde

¹ Die Gemeinde übernimmt die nicht gedeckten Gesamtkosten (Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben).

² Die Gemeinde stellt gemeindeeigene Immobilien inklusive Reinigung unentgeltlich zur Verfügung und/oder übernimmt die effektiv anfallenden Miet- und Reinigungskosten.

§ 7 Budget und Rechnungslegung

¹ Die Musikschulleitung ist in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung für die Erstellung des Budgets und die Rechnungslegung zuständig.

² Der Musikschulrat verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhänden des Gemeinderates und schlägt dem Gemeinderat die Höhe der Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 8 Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner Arlesheim

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag des Musikschulrates die Tarife in einer Verordnung fest.

² Für Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II dürfen die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen 1/3 der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Tarif A).

³ Für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II gilt bis zum Ende des Semesters, in welches der 25. Geburtstag fällt, sofern sie sich in einer Ausbildung befinden, Tarif A.

⁴ Für junge Erwachsene, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden, und Erwachsene ab vollendetem 25. Altersjahr, muss der Tarif mindestens 80% der Gesamtkosten einer Lektion decken (Tarif B).

§ 9 Tarife für Auswärtige

¹ Der Tarif für auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Tarif C) richtet sich nach dem interkommunalen Tarif gemäss kantonaler Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41).

§ 10 Geschwisterrabatt

¹ Geschwister erhalten bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule einen Rabatt von mindestens 12% (2 Kinder) bis maximal 50% (ab 5 Kinder).

² Der Gemeinderat legt auf Antrag des Musikschulrates in einer Verordnung den detaillierten Geschwisterrabatt fest.

§ 11 Tarifreduktionen

¹ Bei Tarif A und B sind Tarifreduktionen möglich, deren Höhe vermögens- und einkommensabhängig sind.

² Bei einem Vermögen von über CHF 100'000 erfolgt keine Tarifreduktion.

³ Je nach Höhe des Einkommens wird eine Tarifreduktion bis 95% bei Tarif A und bis 50% bei Tarif B gewährt.

⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag des Musikschulrates in einer Verordnung die detaillierten Tarifreduktionen fest.

§ 12 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Erwachsenen

¹ Die Erziehungsberechtigten und Erwachsenen sind verpflichtet, der Gemeinde bzw. der Musikschule

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen.

² Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 13 Härtefälle

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag des Musikschulrates ausnahmsweise auf Kostenbeiträge von Schülerinnen und Schülern oder Rückerstattungen von zu Unrecht erhaltenen Leistungen verzichten.

D. Schlussbestimmungen**§ 14** Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen kann bei der Musikschulleitung, gegen Verfügungen der Musikschulleitung kann beim Musikschulrat, gegen Verfügungen und Entscheide des Musikschulrates sowie Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basellandschaft kann beim Regierungsrat jeweils innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.03.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung	2022-11

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.03.2022	01.08.2022	Erstfassung	2022-11